



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG (MiRO)** betreibt auf ihrem Werksgelände in Karlsruhe eine Raffinerie mit diversen Produktions- und zugehörigen Nebenanlagen. Im Werksteil 2 der Raffinerie wird in der Abwasserbehandlungsanlage 2 (ABA2) das gestrippte Wasser aus der Desodorierungsanlage zusammen mit dem gesammelten Oberflächenwasser aus den Prozessanlagen (Ölsiel) behandelt. Derzeit verfügt die ABA2 über ein Vorklärbecken zur Abtrennung von Feststoffen und Ölen, einen Vergleichmäßigungstank, eine Flotation, ein Belebtschlammbecken mit Nachklärung sowie ein Nachoxidationsbecken. Aufgrund der Verschärfung der Grenzwerte soll zur Elimination von Stickstoff aus dem Abwasser eine neue biologische Abwasserreinigungsanlage gebaut werden. Die neue Anlage wird 2-stufig sowie 2-straßig östlich der bestehenden Anlage auf dem Baufeld eines rückgebauten Tanks errichtet. In der ersten Stufe erfolgt der Abbau organischer Verbindungen und in der zweiten Stufe wird gezielt Stickstoff eliminiert. Die bisherigen Abwassermengen werden nicht erhöht. Die Bestandsbiologie soll nach Inbetriebnahme der Neuanlage entfallen, wobei einige Komponenten der bestehenden Anlage weiter genutzt werden.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies vor allem aus dem Grund, dass das Vorhaben auf der ehemaligen Fläche eines durch einen Lagertank bebauten Gebiets errichtet wird und keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme stattfindet. Das Vorhaben ersetzt große Teile der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, wodurch keine erheblichen Auswirkungen, sondern teilweise Verbesserungen erzielt werden. Durch das Vorhaben entstehen auch keine Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Umgebung und es werden keine zusätzlichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgelöst. Das Vorhaben ist für den Betrieb der bestehenden und genehmigten Raffinerie zwingend erforderlich, es ändern sich dadurch keine genehmigten Kapazitätswerte der Raffinerie. Nachteilige Auswirkungen bedingt durch die Einleitung sind nicht zu erwarten. Durch die Reduktion der Ablaufwerte, insbesondere in Bezug auf Stickstoff und organische Verbindungen ist eine positive Auswirkung auf die Gewässer anzunehmen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 14.05.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1 / 54.3